

Satzung

Satzung des **Verbund der Erneuerbaren-Energie-Erzeuger e.V.** (kurz VEEE)

Entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.04.2009 trägt der Verein künftig den unter §1 Abs. 1 aufgeführten Namen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Verbund der Erzeuger Erneuerbaren Energie e.V.**“ und versteht sich als Zusammenschluss von Interessensvereinigungen der Betreiber und von Förderern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

(2) Der Verein hat seinen **Sitz in 89150 Laichingen**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden

§2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren umweltschonenden Energien, Energieanlagen, sowie Energieanlagen mit weitgehend geschlossenen CO₂-Kreisläufen (nachwachsende Rohstoffe).

- die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz umweltschonender erneuerbarer Energien und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen politischen Ebenen

- Die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der umweltfreundlichen Energiepolitik und der tangierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Erleichterung der umweltfreundlichen Energieerzeugung.

- die Förderung der Kooperation unter den Umweltverbänden und Vereinen. - die Weitergabe der Fachkompetenz bei Errichtung, Betrieb und Modernisierung von umweltschonenden Anlagen

- Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Betreibern von umweltschonenden Energieerzeugungsanlagen.

- praktische Erprobung fortschrittlicher technischer Lösungen.

- publizistische und Unterstützung von Rechtsstreitigkeiten, wenn sie bei Rechtsunsicherheit oder ständiger nachteiliger Rechtsauslegung beispielhaft zur Abwehr von Behinderungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen dienen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verbund der Erneuerbare Energieerzeuger e.V., gliedert sich nach den verschiedenen Sparten, Windenergie, Wasserkraft, Sonnenenergie wobei Photovoltaik und Solarwärme als zwei Sparten betrachtet werden, Biomasse und Geothermie.

(2) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Organisationen, Vereine und Verbände werden die direkt und indirekt Betreiber von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen sind, die die Ziele des Vereins gemäß §2 anerkennen und deren Zweck ebenfalls die Förderung umweltfreundlichen erneuerbaren Energien ist.

(3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen, Organisationen, Vereine und Verbände ohne Stimmrecht, die sich den Zielen entsprechend §2 verbunden fühlen.

(4) Aufnahmeanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet in strittigen Fragen auch, ob es sich um ein ordentliches oder förderndes Mitglied handelt. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit bzw. bei Einzelmitgliedern auch durch den Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende möglich. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand nur bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder; Vorstandsmitglieder, die der Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte der Firma, die ausgeschlossen werden sollen, sind dabei nicht stimmberechtigt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt.

§4 Finanzierung des Vereins

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge im Voraus bis zum 15.2. d. J. zu entrichten. Im Gründungsjahr sind die Beiträge spätestens zwei Monate nach dem Vereinsbeitritt zu zahlen.

(3) Zur Finanzierung werden darüber hinaus vom Vorstand Zuwendungen sowie Geld- und Sachspenden eingeworben.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen, wobei der Absende- und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 Abs.1 hat eine Stimme. Maßgeblich für die Stimme ist das die Beiträge entrichtet wurden. Sind für das vorangegangene Geschäftsjahr Beiträge zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung rückständig, dann ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Mit der Einladung ist das jeweilige Mitglied von seinem Zahlungsrückstand zu verständigen.

(5) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Stimmen nach Absatz 4 gegeben. Nicht anwesende Vertreter ordentlicher Mitglieder können sich nur durch Vertreter anderer Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine einberufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden ist.

(8) In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Endgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des Folgejahres
- Genehmigung der über die Vorstandsbefugnisse hinausgehenden Angelegenheiten

(9) Beschlüsse die hauptsächlich eine der Sparten betreffen: Windenergie, Wasserkraft, Sonnenenergie wobei Photovoltaik und Solarwärme als zwei Sparten betrachtet werden, Biomasse und Geothermie dürfen nicht gegen das Votum der Vertreter des jeweiligen Bereiches beschlossen werden.

(10) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

(11) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung weisungsgebunden und für alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Tätigkeits- und Finanzbericht.
- Aufnahme der Vereinsmitglieder
- Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Verein kann zur Führung der Geschäfte und seiner laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten und zu deren Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Sinne der Satzung bestellt und führt gemäß den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte.

Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Zu folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, dies gilt nur im Innenverhältnis:

- Die Aufnahme von Kreditmitteln
- die Überschreitung des Haushaltsplanes um mehr als 50%
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen

(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzende und zwei stellv. Vorsitzende, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl kann in Blockwahl erfolgen. Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende und der 1 stellv. auf 1Jahr gewählt. Ziel ist es, dass der gesamte Vorstand nicht auf einmal zur Wahl steht.

(4) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit und seiner Tätigkeit zu unterstützen. Es soll im Beirat die unterschiedlichen Sparten der erneuerbaren Energien mit mindestens einem Vertreter berücksichtigt sein. Der Vorstand kann weitere kooptierte Mitglieder bestimmen. Der Beirat wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann in Blockwahl erfolgen.

(5) Die Mitgliedsversammlung kann Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme in den Vorstand wählen.

(6) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil und ist stimmberechtigt.

(7) Zu den Sitzungen soll vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1 Vorsitzende, die beiden stellv. Vorsitzende , Schatzmeister sowie der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am **24.03.2006** beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist.

Der Verein wurde am 2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

.....
1.Vorsitzender

.....
1. stellv. Vorsitzender

.....
2. stellv. Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Beirat

.....
Beirat